



36. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
der Stadt Haan

am

**Diestag, dem 26.11.2019, um 17:00 Uhr**

**TOP 13 – Anfragen**

**Anfrage der Fraktion WLH vom 23.11.2019**

Sehr geehrter Herr Lemke,

seit Jahren erreichen uns immer wieder Beschwerden von den Bürger/innen, weil der Gartenstadtcharakter von Haan verloren geht, Grundstücke bei Neubauten gerade nach Abriss von alten Häusern so bebaut werden, dass sich viele fragen **"wie konnte so etwas genehmigt werden"**, bzw. Grünflächen/Gärten plötzlich bebaut werden.

Auch die Politik sieht sich immer wieder von Baugenehmigungen überrascht, kann dann erst beginnen nachzufragen, wenn der Bau bereits begonnen, genehmigt wurde vom Bauverwaltungsamt und erstmal in seinem Ausmaß öffentlich wird.

Anträge zum Bau in einer bestimmten Größe / Ausmaß sind oft erst nach dem Eintrag einer Baulast (Belastung) möglich, egal ob dies auf einem privaten oder auf einem städtischen Grundstück erfolgt. Während dann der benachbarte betroffene private Grundstückseigentümer dies für sich abwägen kann, ob er bestimmte Baulasten, so eine Freihaltebaulast für die Belange des Feuerschutzes oder für Abstandsflächen eingetragen lässt, damit der Bauwillige auf dem benachbarten Grundstück, eine Baugenehmigung erhalten darf für das von ihm gewünschte Ausmaß des Baukörpers, sieht dies bei möglicher Weise betroffenen städtischen Grundstücken so aus, dass dies ausschließlich von der Bürgermeisterin bzw. der von Ihr zugelassenen Vertretung der Stadt Haan dazu alleine entschieden wird, ob den privatwirtschaftlichen Interessen entsprochen wird oder nicht (- so was wir bis jetzt dazu erfahren konnten-).

**Leider geht die Verwaltung, wie die WLH-Fraktion auf Nachfrage erfahren musste, davon aus, dass diese Belastungen der städtischen Grundstücke und somit auch die Zusammenhänge "wenn keine Belastung dann keine Baugenehmigung" nicht VOR Eintragung vom Liegenschaftsausschuss, HFA und Rat genehmigt werden müsste, diese von der Verwaltung nicht einmal selbstständig mitgeteilt werden müssten.**

Über die Baulasten wird bei den Baubehörden ein Baulastenverzeichnis geführt. Die Baulasten sind nicht im Grundbuch verzeichnet.

Über das Baulastenverzeichnis kann nachvollzogen werden, auf welchen städtischen Grundstücken diese eingetragen sind.

Um hier allen Bürger/innen, die einen Anspruch auf Transparenz haben, was auf städtischen Liegenschaften auch an Belastungen eingetragen ist, welche im öffentlichen Interesse stehen, ersuche ich um öffentliche Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wer darf in der Haaner Stadtverwaltung nach welcher Rechtsvorschrift und Dienstanweisung selbstständig die Eintragung einer Freihaltebaulast für die Belange des Feuerschutzes und einer Abstandsflächenbaulast zu städtischen Grundstücken veranlassen?
2. Auf welchen städtischen Grundstücken unter Benennung der Ortsbezeichnung/Straßennamen/Flurstück wurde seit dem 01.06.2017 eine Freihaltebaulast für die Belange des Feuerschutzes und einer Abstandsflächenbaulast eingetragen? - **Zur Wahrung des Datenschutzes, damit diese Frage auch öffentlich beantwortet werden muss, soll ausschließlich das städtische Grundstück benannt werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
Meike Lukat  
- Fraktionsvorsitzende WLH-